



Straßengüterverkehr: Einheitliche Kabotageregeln in der EU

Umfang und Zeitrahmen

Seit dem 14. Mai 2010 gelten gemeinschaftsweit einheitliche Kabotagebestimmungen (Art. 8 ff. Verordnung (EG) Nr. 1072/2009). Die EU-Verordnung 1072/2009 sieht vor, dass jeder Verkehrsunternehmer, der **Inhaber einer Gemeinschaftslizenz** ist und dessen Fahrer, wenn er Staatsangehöriger eines Drittlandes ist, eine Fahrerbescheinigung mit sich führt, unter bestimmten Bedingungen zur Kabotage berechtigt ist.

Diese Güterkraftverkehrsunternehmen sind berechtigt,

- **im Anschluss an eine grenzüberschreitenden Transport** aus einem anderen Mitgliedstaat oder Drittland in den Aufnahmemitgliedstaat nach Auslieferung der Güter
- **bis zu drei Kabotagetransporte** mit demselben Fahrzeug oder im Fall von Fahrzeugkombinationen mit dem Kfz desselben Fahrzeugs durchzuführen. Die letzte Entladung, bevor der Aufnahmemitgliedstaat verlassen wird, muss
- **innerhalb von sieben Tagen** nach der letzten Entladung der in den Aufnahmemitgliedstaat eingeführten Lieferung erfolgen.

Sonderfall: Leereinfahrt

Kabotagetransporte im Anschluss an eine grenzüberschreitende Beförderung sind erst nach vollständiger Entladung des Fahrzeugs zugelassen, betont das Bundesamt für Güterverkehr. Zudem könne **innerhalb von drei Tagen nach der Einfahrt mit einem unbeladenen Fahrzeug** in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates **ein Kabotagetransport** durchgeführt werden. Das setze voraus, dass **zuvor ein grenzüberschreitender Trans-**

port in einen anderen Mitgliedstaat stattgefunden hat und dass insgesamt die Sieben-Tage-Frist eingehalten wird.

Dokumente

Die EU-Verordnung sieht unter anderem zudem vor, dass der Verkehrsunternehmer eindeutige Belege für die grenzüberschreitende Beförderung und für jede einzelne der Kabotagefahrten vorweisen kann, die bestimmte Angaben enthalten müssen.

Für alle Kabotagetransporte gilt: Im Fahrzeug müssen nicht nur eine Ausfertigung der EU-Lizenz sowie der CMR-Frachtbrief zur Dokumentation des grenzüberschreitenden Transports mitgeführt werden, sondern auch **für jede einzelne Kabotagefahrt ein gesonderter Frachtbrief** mit den Angaben gemäß Art. 8 Abs. 3 Satz 2 Buchstaben a) bis g). Jede Kabotagebeförderung, die nicht durch ein derartiges Begleitpapier dokumentiert ist, muss als rechtswidrig angesehen werden.

Weitere Regelungen

Die neuen Kabotageregeln sind im Detail in der Verordnung (EU) Nr. 2020/1055 hinterlegt.

Die Marktzugangsregeln wie zum Beispiel bezüglich der Kabotage sind in der EU-Verordnung 1072/2009 zu finden.

Gemeinsame Berufszugangsregeln legt die EU-Verordnung 1071/2009 fest. Hiernach müssen Unternehmen, die den Beruf des Kraftverkehrsunternehmers ausüben, künftig über eine tatsächliche und dauerhafte Niederlassung in einem Mitgliedstaat verfügen, zuverlässig sein, eine angemessene finanzielle Leistungsfähigkeit und die erforderliche fachliche Eignung besitzen. Außerdem müssen sie einen Verkehrsleiter benennen, der neben



weiteren Anforderungen persönlich zuverlässig und fachlich geeignet ist und die Verkehrstätigkeit des Unternehmens tatsächlich und dauerhaft leitet. Die EU-Mitgliedstaaten müssen zudem elektronische Register der zugelassenen Kraftverkehrsunternehmen führen, die vernetzt werden und gemeinschaftsweit über einzelstaatliche Kontaktstellen zugänglich sein sollen.

Weitere Informationen sind beim Bundesamt für Logistik und Mobilität (BALM) erhältlich: www.balm.bund.de – Suchbegriff: Kabotage

Mobility Package (Mobilitätspaket) veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union vom 31.07.2020 >>> NEU <<<

Änderungen bei den Kabotageregeln ab dem 21. Februar 2022!

Konkret sind die neuen Regelungen in der Verordnung (EG) Nr. 2020/1055 hinterlegt.

Verordnung (EG) Nr. 1072/2009

Kabotage – Artikel 8

- Bisherige Regel, dass im Anschluss an eine **beladene grenzüberschreitende Beförderung**, die vollständig im „Kabotageland“ entladen wurde, im Aufnahmemitgliedstaat maximal **3 Kabotagebeförderungen innerhalb von 7 Tagen** stattfinden dürfen bleibt bestehen.
- Ist das Fahrzeug beim Grenzübertritt **unbeladen**, darf **innerhalb von drei Tagen nur eine Kabotagebeförderung** durchgeführt werden. Sobald das Kontingent an Fahrten oder Tagen aufgebraucht ist, muss eine beladene oder leere grenzüberschreitende Fahrt stattfinden.

NEU ab 21.02.2022:

Karenzzeit („cooling-off“) von 4 Tagen (Im Anschluss an die zulässigen Kabotagebeförderungen in einem Mitgliedsstaat dürfen in demselben Mitgliedsstaat für die Dauer von 4 Tagen keine weitere Kabotagebeförderung durchgeführt werden).

- Belege für den Kabotagetransport und den vorhergehenden grenzüberschreitenden Transport können auch elektronisch erbracht werden. Hierzu gehört ausdrücklich auch der elektronische Frachtbrief (eCMR). Deutschland hat das Zusatzprotokoll zum CMR bislang noch nicht umgesetzt.

Kontrollen – Artikel 10a (neu)

- Die Mitgliedsstaaten sind angehalten, mindestens zweimal pro Jahr konzentrierte Straßenkontrollen zur Kabotage durchzuführen. Eine Mindestanzahl an Kontrollen prozentual zur Anzahl der Kabotagetransporte ist nicht vorgegeben.

Stand: März – 2022



IHK Regensburg
für Oberpfalz / Kelheim

IHK Regensburg für Oberpfalz / Kelheim | Verkehr
D.-Martin-Luther-Str. 12 | 93047 Regensburg
Telefon (09 41) 56 94- 2 32 | Telefax (09 41) 56 94-5-232
jerauscheck@regensburg.ihk.de | www.ihk-regensburg.de